

Berlin, Mittwoch

Dieses Blatt erscheint ohne Ausnahme
täglich zweimal.

Abonnements-Preis:

vierteljährlich für Berlin 2 Thlr. 15 Sgr.,
für ganz Preussen 3 Thlr., für ganz
Deutschland 3 Thlr. 15 Sgr.

Insertions-Gebühr:

für die dreigespaltene Zeile 2 Sgr.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen auf dieses Blatt an; für Berlin die Expedition
der Börsen-Zeitung und alle Zeitungs-Spediteure.

Als Gratis-Beilagen erscheinen:

Der Börsen-Courier,
ein tabellarisches Uebersichtsblatt,
Donnerstag Abend;
Allgemeine Verloosungs-Tabelle,
je nach Massgabe des Stoffs;
Die Börse des Lebens,
ein feuilletonistisches Beiblatt,
Sonntags früh.

Die einzelne Nummer kostet 2½ Sgr.

Berliner Börsen-Zeitung.

Expedition der Börsen-Zeitung: Charlottenstrasse No. 28. (Ecke der Kronenstrasse). — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Hierzu als Gratis-Beilage: No. 59. der allgem. Verloosungs-Tabelle,

enthaltend:

sämtliche am achten Ziehungstage der IV. Klasse
116. Königl. Preuss. Klassen-Lotterie gezogenen
Gewinne.

Telegraphische Depeschen.

Turin, 31. October. (O. C.) Einer telegraphischen
Depesche aus Cagliari an den hiesigen Minister des Innern
zu Folge ist die unterseeische Telegraphenlinie
zwischen Bona und dem Cap Spartivento vollständig ge-
legt. Der Kriminalgerichtshof der Provinz Rincipato
Citeriore hat die Verhaftung des ersten und zweiten
Kapitäns und dritten Officiers des Dampfers „Cagliari“,
so wie eines Theiles der Mannschaft bestätigt und befohlen,
die übrigen freizulassen.

Mailand, 30. October. (O. C.) Am 1. November
findet die feierliche Einweihung der Eisenbahnstrecken
von Alessandria und Rovi nach Voghera statt. Mit dem
Französischen Kriegsdampfer „Duchayla“ ist der neue
Französische Botschafter beim heiligen Stuhle, Herzog von
Gramont, am 28. October von Marseille in Genua an-
gekommen. Eine zu Modena erschienene Verordnung
regelt die zollamtliche Behandlung der Transitsendungen
aus fremden Staaten durch das Estensische Gebiet
nach dem Parmesanischen und umgekehrt. Monsignor
Carilli ist definitiv zum päpstlichen Nuntius in Spanien
ernannt worden und wird am 1. November in Ancona
zum Erzbischof geweiht.

London, 4. November. (W. T. B.) Die heutige
„Times“ hält eine neue Diskonto-Erhöhung der Bank
von England auf 9 % für wahrscheinlich, wofern die
Ausfuhr der Contanten nach Amerika und dem Conti-
nent anhält. Das vom Stapel lassen des „Great Eastern“
ist verunglückt und deshalb auf December verschoben
worden.

Unsere heutige Post.

Wir dürfen den Actionären von Ludwigshafen-
Bexbacher Eisenbahn-Actien folgende Nachricht
als aus offiziellen Quellen stammend, und deshalb als
zuverlässig bezeichnen: Die Einnahmen der Bahn ha-
ben im abgewichenen Rechnungsjahre die hohe Summe
von 2,230,000 fl. erreicht, so dass den Actionären
11 Procent zufallen — wovon jedoch 1 Procent sta-
tutenmässig dem Reservefond zugeschlagen wird — und
noch ein Ueberschuss von 46,000 fl. bleibt. Die Super-
dividende (welche ausser den Zinsen zur Vertheilung
kommt) beträgt daher 30 fl. für die Actie. Die Betriebs-
kosten waren auch im abgelaufenen Jahre wieder die
niedrigsten auf allen Deutschen Bahnen, nämlich nur 31
Procent. Bei diesen günstigen Ergebnissen sah sich der
Verwaltungsrath in der angenehmen Lage, die Gehalte
der geringer besoldeten Beamten und Bediensteten der
Bahn, auf Antrag der Direction, nicht unbeträchtlich zu
erhöhen. — Die Einnahmen der Maxbahn zeigen gleich-
falls ein anhaltendes Steigen, reichen aber immer noch
nicht aus, um das Bau- und Anlage-Capital vollständig
(zu 4½ Procent) zu verzinsen. Es ist vielmehr hierzu
für das letzte Rechnungsjahr noch ein Staatszuschuss
von ungefähr 30,000 fl. erforderlich.

Der Monats-Ausweis der Preussischen Bank
vom ultimo October, den wir im Inseratentheil unserer
heutigen Zeitung veröffentlichten, weist im Vergleich
zum vorhergehenden Monat eine Abnahme des gepräg-
ten Geldes und der Barren nur um 384,000 \mathcal{R} , dagegen
eine der Wechselbestände um 2,209,000 \mathcal{R} und der um-
laufenden Banknoten um 3,240,000 \mathcal{R} nach, während
die sonstigen Posten nicht wesentlich gegen den Monat
vorher differiren. Es ist dies ein so überaus günstiger
Status, dass er jedem Gerüchte von weiterer Erhöhung
des Discontosatzes am besten durch seine Zahlen entge-
gentritt.

Der Beginn der Conferenz für Regelung
der Circulation von Geldsurrogaten und speciell
für Regelung des Deutschen Banknotenwesens rückt
immer näher. Dem Preussischen dieserhalb an die
Zollvereins-Regierungen gerichteten Einladungs-
schreiben sind bestimmte Vorschläge für Gewinnung
einer Basis nicht beigefügt. Man erwartet dieselben
also von Seiten der anderen Regierungen. Es wird
deshalb interessant sein Kunde zu erhalten von einem
Vorschlage; der uns heute von Leipzig aus in einer
ganz kurzen „zur Banknotenfrage“ betitelten Denkschrift
zugeht, und uns den Ansehen gewährt, als hätten wir
darin die Ansichten der Königl. Sächsischen Regierung
wiederzufinden. Derselbe lautet:

1. Jede Zettelbank muss folgende statutmässige Grund-

sätze annehmen und befolgen, also — wenn und inso-
weit ihre dormaligen Statuten diese Grundsätze nicht
enthalten — dieselben entsprechend abändern:

a) Die Notenemission der einzelnen Zettelbank darf
nie den Betrag des eingezahlten Actien Capitals über-
schreiten. Die Befugnisse zu unbeschränkter Notenaus-
gabe müssen also in diesem Sinne reducirt werden, auch
wenn ihnen die Pflicht zur Deckung der emittirten No-
ten mit einem, der Hälfte oder einer noch grösseren
Quote der circulirenden Noten gleichkommenden Silber-
fonds gegenübersteht. Eine Ausnahme von diesem Grund-
satze ist nur der Preussischen Bank und der Leipziger
Bank gestattet, da nur diese beiden Banken ein heimi-
sches Verkehrsfeld besitzen, das wegen der fluctuirenden
Grösse seines Bedarfs an Circulationsmitteln eine
derartige illimitirte Notenausgabe rechtfertigen, ihr als
Basis dienen kann.

b) Die Beträge der Noten dürfen nicht unter 10 \mathcal{R}
bezüglich 10 fl. lauten und nur in der Landeswährung
desjenigen Staates, welchem die betreffende Bank ange-
hört, ausgedrückt sein. Kleinere Appoints und Noten
in anderer als der Landeswährung sind unbedingt aus-
geschlossen. — Letzteres ein Grundsatz, der für die in
Zukunft erst noch zu ertheilenden Concessionen bereits
durch Art. 22 des Wiener Münzvertrags vom 24. Januar
1857 allgemein aufgestellt ist und dessen Ausdehnung
auch auf die bereits concessionirten Banken dem Geiste
des Münzvertrags nur entsprechen würde.

c) Während für diejenigen zwei Banken, welche auch
ferner zu unbeschränkter Notenausgabe befugt bleiben,
specielle Bestimmung hierüber vorbehalten bleibt, müs-
sen diejenigen Banken, deren Notencirculation das ein-
gezahlte Actien Capital nicht übersteigen darf (I. a), ihre
umlaufenden Noten zu zwei Dritttheilen mit Wechseln,
die mit drei solventen Unterschriften versehen und spä-
testens in 3 Monaten fällig sind, und zu einem Dritttheil
mit Silber decken. Dieser Fonds, von den übrigen Bank-
beständen getrennt bewahrt und verwaltet, haftet zu-
nächst und prioritätsch für die Noten; nächst dem aber
subsidiär auch noch das ganze Actien Capital, und damit
auch in diesem die möglichste Sicherheit zu finden sei,
wird — neben dem in I. a. normirten Grössenverhältnis
des Actien Capitals und der circulirenden Noten — auch
über die Anlage des ersteren Folgendes bestimmt, was
zugleich in anderer Richtung nur heilsam auf das Bank-
wesen einwirken kann.

Die Zettelbank darf niemals auf industrielle Unter-
nehmungen für eigene Rechnung sich einlassen. In Ef-
fecten darf sie ihre Fonds nur höchstens bis zum Be-
trage von $\frac{1}{2}$ des Actien Capitals anlegen, und auch dies
nur in Staatspapieren und Pfandbriefen Deutscher Staa-
ten und in Prioritäten concessionirter Deutscher Actien-
gesellschaften. Somit ist namentlich auch der Ankauf
der eigenen Actien unbedingt untersagt, durch welchen
wohl manchmal ein künstlicher Cours erzeugt und das
Publicum über den wahren Werth der Bankactien ge-
täuscht und in Verlust gebracht worden sein mag.

d) Die Einlösung präsentirter Noten muss bei Beträ-
gen von 500 \mathcal{R} und mehr jederzeit ingezahlten und ver-
siegelten Beuteln à 500 \mathcal{R} erfolgen, damit der Schleich-
weg, der hier und da eingeschlagen worden sein soll,
nämlich durch das Einzelaufzahlen des Silbers, in $\frac{1}{6}$
Stücken zumal, von der Präsentation abzuschrecken und
Zeit zu gewinnen, von vornherein abgeschnitten wird.

e) Jede Bank muss nicht blos an ihrem Domicile,
sondern, wenn dieses mit ihrem eigentlichen Verkehrs-
felde nicht zusammenfällt, auch an dem Platze ihres
Hauptverkehrs eine Einlösungsstelle für ihre Noten er-
richten. Den Sitz und die Ausstattung derselben be-
stimmt die unten näher bezeichnete Commission (s. II.).
Dass nicht jedes Vereinsland als Bedingung der Zulas-
sung der Banknoten eines anderen Deutschen Landes in
seinem Verkehre die Errichtung einer besonderen Ein-
lösungsstelle in Anspruch nehmen kann, auch wenn die
betreffende Bank in ihm einige Geschäfte macht, sondern
dass nur für den Hauptverkehrsplatz der Bank dies Er-
forderniss gestellt werden kann und dass, wenn dies er-
füllt ist, die Noten derselben Bank im Uebrigen unge-
hindert durch alle Zollvereinsstaaten müssen circuliren
dürfen, dies ist ein Grundsatz, welcher, hingesehen auf
die einheitliche Natur des Zollvereinskörpers, als voll-
kommen begründet angesehen werden muss und auch
von Preussen um so gewisser wird zugestanden werden
wollen, je unzweifelhafter er für die Preussische Bank
in Anspruch genommen wird, die nur in Berlin ihre No-
ten einlöst. Dieser Grundsatz darf aber auch als in den
natürlichen Verhältnissen des Verkehrslebens begründet
und den wirklichen Verkehrsbedürfnissen hinreichend
genügend erachtet werden; denn es ist eine bekannte
und constante Thatsache, dass die Noten jeder Bank an

demjenigen Handelsplatz, an welchem sie stets eingelöst
werden, stätig und vorzugsweise sich hinziehen, indem
sie von der Handelswelt als Rimessen nach diesem Platz
benutzt werden, so dass die Gegenden und Länder, in
welchen sie nicht eingelöst werden, niemals von ihnen
in einem irgend erheblichen Umfange sich anfüllen.

f) Allmonatlich muss ein Bankausweis den Status der
Bank, namentlich ihre Notencirculation und Notendeckung,
sowie die Anlegung ihrer Fonds in den einzelnen
Geschäftszweigen veröffentlichen.

II. Die pacificirenden Regierungen ernennen gemein-
sam eine ständige Commission, welche nicht nur die
vorstehend unter I. e. erwähnte Bestimmung über die
von einer Bank ausserhalb ihres Domicils zu errichtende
Einlösungsstelle (hinsichtlich des Ob? Wo? und Wie?)
trifft, sondern überhaupt die Erfüllung aller vorstehen-
den Bedingungen auf Seiten der Banken überwacht.

☞ Köln, 3. November. Dem hier domicilirten Rhein-
ischen Bergwerks-Actien-Verein „Saturn“ ist die Unan-
nehmlichkeit widerfahren, dass sein Buchhalter, der, wie
es heisst, mit einer Jahresbesoldung von 2000 \mathcal{R} ange-
stellt war, sich vor vierzehn Tagen mit Preisgebung sei-
ner Frau und seiner Kinder und mit einer der Gesell-
schaftskasse entnommenen Summe von 1800 \mathcal{R} in Be-
gleitung eines Frauenzimmers von zweideutigem Rufe
entfernt hat. Der Entwichene zeigte dem General-Di-
rector des Vereins brieflich an, dass er verreisen werde.
Man scheint anfänglich keinen Argwohn gefasst zu ha-
ben, bis endlich gestern oder vorgestern das Sachverhält-
niss klar gestellt und zur Kenntniss der Behörde gebracht
wurde. — Der beim hiesigen Friedrich-Wilhelms-Gym-
nasium fungirende Candidat des höheren Schulamtes,
Herr H. Wacker, wird im Laufe des Winters einen öf-
fentlichen Cursus über Stenographie abhalten. Die
Herren Stenographen sind der Meinung, dass die Schnell-
schreibkunst bestimmt sei, mit der Zeit unsere jetzige
Currentschrift gänzlich zu verdrängen. Wenn das aber
auch nicht der Fall ist, möchte die Stenographie, welche
gleich andern Errungenschaften der Neuzeit — Dampf-
maschinen, Eisenbahnen und Telegraphen — Zeit und
Mühe erspart, der Aufmerksamkeit junger und strebsa-
mer Geschäftsleute immerhin recht angelegentlich zu em-
pfehlen sein.

☞ Köln, 3. November. Der Entwurf zum neuen
Deutschen Handelsgesetzbuche enthält über das Recht
einer Handelsfirma auch den Passus, dass ein aus-
getretener Gesellschafter einer Firma seinen Namen
lassen kann. Dem gegenüber steht der § 46 des bei uns
geltenden Französischen Handelsgesetzbuches, wonach
jede Veränderung und jedes Ausscheiden etc. nach § 42.
desselben Gesetzes binnen 14 Tagen auf der Gerichts-
schreiberei des Handelsgerichts des Bezirks, in welchem
das gesellschaftliche Handlungshaus errichtet ist, ange-
geben werden und während 3 Monate in dem Audienz-
saale angeschlagen bleiben muss. Zwar ist damit nicht
ausdrücklich die Veränderung der Firma beim Ausschei-
den eines Gesellschafters ausgesprochen, jedoch wird
der Austretende dafür Sorge zu tragen haben, indem
nach § 22 des vorhin erwähnten Gesetzbuches alle Ge-
sellschafter solidariisch für die Verpflichtung der Gesell-
schaft haften, wenn auch nur einer unterzeichnet hat,
vorausgesetzt dass dieses unter der Gesellschafts-
firma geschehen ist. Bei uns hier am Rhein hält man es zwar
bezüglich der Fortführung einer Firma nicht so genau.
Ohne Anstoss zu erregen bestehen alte Firmen noch,
deren Gründer längst aus der commerciellen Welt ver-
schwunden sind, andere werden, wie Sie dieses aus
dem Prozess J. M. Farina contra Aldenbrück entnom-
men haben, fortgeführt, wozu ein gekaufter Gesellschaf-
ter den Namen hergiebt. Immerhin sind aber solche
Abnormitäten, von welchen das handelstreibende Publi-
cum theils direct theils indirect Kenntniss erhält, nicht
so gefährlich, als die in dem Entwurf ausgesprochene
Befugnis. Dadurch kann dem Creditgeber ohne sein
Verschulden bedeutender Schaden erwachsen. In der
Voraussetzung nämlich, dass der unverändert fortbestehende
Firma auch fortgesetzt dieselben Mittel zu Ge-
bote stehen und derselben dieselbe Solidität wie früher
inne wohne, gewährt er derselben den alten Credit und
erfährt erst verspätet, dass durch den Antritt eines in-
telligenten und soliden Theilhabers der grösste Theil
des Capitals dem Geschäfte entzogen worden ist. Da
wir nur bezweckten, auf das Gefährliche dieser Bestim-
mung aufmerksam zu machen, belassen wir es bei der
Anführung dieser einen Seite der Frage, abschon deren
noch mehrere hervorzuheben wären. — Für die Di-
rectorstelle der Darmstädter Bank werden in der
Presse von Neuem verschiedene Personen genannt.
Nach der einen ist es Herr Oberländer, nach der andern
Herr Funstel und wiederum nach einer andern Herr v.